

1.6 Rechtsvergleich und internationales Recht

	<p>Deutschland <i>Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)</i> <i>Bundesnachrichtendienst (BND)</i></p>
<p>Position in der Sicherheitsarchitektur</p>	<p><i>BfV:</i> Der Inlandnachrichtendienst (zusammen mit den Landesämtern für Verfassungsschutz LfV) untersteht dem Innenministerium.</p> <p><i>BND:</i> Der Auslandnachrichtendienst ist direkt der Bundesregierung unterstellt.</p> <p>Neben diesen beiden hat nur noch der Militärische Abschirmdienst <i>MAD</i> einen nachrichtendienstlichen Status.</p>
<p>Aufgaben</p>	<p><i>BfV:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sammeln und Auswerten von Auskünften, Nachrichten und Unterlagen in Bezug auf Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf ausgerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden oder die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind. - Spionagebekämpfung; Proliferationsabwehr; Wirtschaftsschutz; Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen von Personen aus Anlass des Geheim- und Sabotageschutzes. <p><i>BND:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sammeln und Auswerten der zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland erforderlichen Informationen, die von aussen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für den Staat sind. - Liefern von politischen, wirtschaftlichen, militärischen und wissenschaftstechnologischen Informationen über das Ausland.
<p>Kompetenzen (Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel)</p>	<p><i>BfV:</i> Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel wird für das <i>BfV</i> gesetzlich klar geregelt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist es dem <i>BfV</i> unter Einhaltung von gesetzlichen Auflagen gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung anzuwenden, bzw. einzusetzen (z.B. Vertrauensleute, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere oder Tarnkennzeichen); - bei Finanzinstituten, Post-, Luftfahrt- und Telekommunikationsunternehmen Informationen einzuholen; - auf diverse vom Bund geführte Datenbanken zuzugreifen (z.B. auf das Ausländerzentralregister des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, die Asyldaten des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder das Fahrzeugregister). <p>Für die Beobachtung von Organisationen und Individuen sind konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht auf verfassungs- oder sicherheitsgefährdende Aktivitäten notwendig.</p> <p><i>BND:</i> Im oder auf das Ausland angewendete nachrichtendienstliche Mittel (v.a. HUMINT und Fernmeldeaufklärung) werden gesetzlich nicht geregelt, dafür jedoch die Aktivitäten des <i>BND</i> auf deutschem Staatsgebiet.</p> <p>Er darf im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz erforderliche Informationen einschliesslich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - um seine Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten zu schützen; - für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für ihn tätig sind oder tätig werden sollen; - für die Überprüfung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Nachrichtenzugänge; - für die Beschaffung von Informationen über Vorgänge im Ausland, die von aussen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, wenn sie nur auf diese Weise zu erlangen sind und für ihre Erhebung keine andere Behörde zuständig ist. <p>Falls zur Aufgabenerfüllung erforderlich, darf der <i>BND</i> bei Post- und Telediensteanbietern, Luftfahrtunternehmen und Kreditinstituten im Einzelfall Auskünfte über Daten einholen. Ausserdem darf er Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung (z.B. Einsatz von Vertrauensleuten oder Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere oder Tarnkennzeichen) anwenden bzw. einsetzen.</p> <p>Das <i>BfV</i> und der <i>BND</i> unterliegen bei der Post- und Telekommunikationsüberwachung dem Gesetz zur</p>

	<p>Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, somit können schwerwiegende Massnahmen in diesem Bereich die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums oder der G-10-Kommission voraussetzen.</p> <p>Beide Dienste haben weder polizeiliche noch Weisungsbefugnisse.</p>
Aufsicht	<p><i>BfV/BND:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Parlamentarische Kontrollgremium hat zur aktiven Kontrolle das Recht auf Einsicht in Akten und Dateien der Nachrichtendienste, auf Anhörungen von Mitarbeitern, auf Besuche und im Einzelfall auf Unterstützung durch Experten. Ausserdem ist die Bundesregierung verpflichtet, dem Gremium über die Tätigkeiten der Nachrichtendienste zu unterrichten, ausser es liegen die Voraussetzungen vor, um die Auskunft zu verweigern, z.B. aus zwingenden Gründen des Quellenschutzes. Das Gremium nimmt auch an Entscheidungsfindungen zu Massnahmen im Bereich der sogenannten strategischen Überwachung teil. - Parlamentarische Untersuchungsausschüsse können auf Antrag eines Viertels der Bundestagsabgeordneten eingesetzt werden, um ernsthafte Vorfälle aus dem nachrichtendienstlichen Bereich aufzuklären. Dieses Instrument übt keine kontinuierliche Kontrollfunktion aus. Es besteht aber eine umfassende Aktenvorlagepflicht aller öffentlichen Stellen sowie eine Aussagepflicht für Regierungsvertreter und Mitarbeiter der Nachrichtendienste. - Die Nachrichtendienste werden auch im Rahmen des Artikel-10-Gesetzes kontrolliert. Das parlamentarische Gremium und die G-10-Kommission ergänzen sich bei der Kontrolle von Post- und Telekommunikationsüberwachungen. Daneben entscheidet die G-10-Kommission über Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmassnahmen im Rahmen der Individual- und der strategischen Kontrolle. Demnach unterrichtet sie das für den jeweiligen Nachrichtendienst verantwortliche Ministerium über beabsichtigte Massnahmen bei der strategischen Fernmeldeüberwachung. Die Kommission kann auch die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der durch Post- oder Telekommunikationsüberwachung erlangten personenbezogenen Daten überprüfen, nicht zuletzt durch das Recht auf Auskunft, Unterlageneinsicht und Zutritt zu allen Diensträumen. - Das Parlamentarische Vertrauensgremium, ist für die Kontrolle des Haushalts der Nachrichtendienste zuständig. - Der Bundesrechnungshof prüft die Jahresrechnung sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung. - Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit überprüft sowohl beim In- als auch beim Auslandnachrichtendienst die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften für den Datenschutz.
Datenschutz	<p><i>BfV/BND:</i></p> <p>Der Umgang der Dienste mit personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Personen sind in der nachrichtendienstlichen Gesetzgebung geregelt. Die jeweiligen Regelungen für das <i>BfV</i> und den <i>BND</i> sind nahezu identisch.</p> <p>Das <i>BfV</i> darf personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, wenn konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht auf verfassungs- oder sicherheitsgefährdende Aktivitäten vorliegen, der <i>BND</i> soweit die Erfüllung seiner Aufgaben dies verlangt. Die Daten sind jedoch bei Unrichtigkeit zu berichtigen und bei Unzulässigkeit, oder wenn sie nicht mehr benötigt werden, zu löschen. Dies wird bei Einzelfällen oder nach festgesetzten Fristen überprüft (<i>BfV</i>: nach fünf Jahren; <i>BND</i>: nach zehn Jahren).</p> <p>Personenbezogene Daten, welche schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigen und für die künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, müssen gesperrt werden.</p> <p>Sofern ein Betroffener auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegen kann, erhält er unentgeltlich Auskunft über die seine Person betreffenden Daten.</p> <p>Unter gewissen Umständen dürfen personenbezogene Daten an ausländische Behörden, an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen weitergeben werden. Der <i>BND</i> darf personenbezogene Daten unter gewissen Umständen von anderen deutschen Behörden beziehen.</p>

	<p>Frankreich <i>Direction centrale du renseignement intérieur (DCRI)</i> <i>Direction générale de la sécurité extérieure (DGSE)</i></p> <p>Das französische Weissbuch von 2008 sieht die Erarbeitung eines gesetzlichen Rahmens für die Aktivitäten der französischen Nachrichtendienste vor, trotzdem sind ihre Tätigkeiten bisher gesetzlich kaum geregelt.</p>
Position in der Sicherheitsarchitektur	<p><i>DCRI:</i> Der Inlandnachrichtendienst untersteht dem Innenministerium.</p> <p><i>DGSE:</i> Der Auslandnachrichtendienst untersteht dem Verteidigungsministerium.</p>

	Das Nachrichtendienstwesen in Frankreich besteht aus verschiedenen komplementären Diensten. Ausser der <i>DCRI</i> und der <i>DGSE</i> gibt es noch sechs weitere Dienste.
Aufgaben	<p><i>DCRI:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhinderung und Verfolgung von ausländischen Mächten und Organisationen angestifteten, eingeleiteten oder unterstützten Aktivitäten, die die Sicherheit des Landes bedrohen. - Teilnahme an der Verhinderung und Verfolgung von Terrorakten oder Handlungen, die die Autorität des Staates, die Geheimhaltungspflicht der Landesverteidigung oder das wirtschaftliche Patrimonium des Landes gefährden. - Beitrag zur Überwachung von Funk- und elektronischer Kommunikation, welche die Sicherheit des Staates gefährdet, sowie zum Kampf gegen Kriminalität im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie. - Teilnahme an der Überwachung von Personen, Gruppen, Organisationen und Gesellschaftsphänomenen, welche durch ihren radikalen Charakter, ihre Einstellung oder ihre Wirkungsweise die nationale Sicherheit gefährden. <p><i>DGSE:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Suchen und Auswerten von Informationen, die für die Sicherheit Frankreichs relevant sind, für die Regierung und in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. - Aufdecken oder Erschweren jener Spionageaktivitäten, die ausserhalb des nationalen Territoriums gegen französische Interessen gerichtet sind (im Sinne einer vorbeugenden Massnahme). - dabei gewährleistet die <i>DGSE</i> die notwendigen Verbindungen zu anderen relevanten Diensten und Organisationen, führt jegliche von der Regierung anvertrauten Aktionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit aus und legt die gesammelten Informationen als Synthesen vor. - besonders berücksichtigt die <i>DGSE</i> dabei die Terrorismusbekämpfung und den Kampf gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen, allerdings auch den militärischen und den strategischen Nachrichtendienst.
Kompetenzen (Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel)	<p><i>DCRI:</i></p> <p>Die <i>DCRI</i> arbeitet mit den Regierungen der Departemente und den Präfekturen der Nationalen Polizei zusammen. Ihre Kompetenzen werden gesetzlich noch nicht geregelt.</p> <p><i>DGSE:</i></p> <p>Die <i>DGSE</i> gewinnt Informationen durch sämtliche nachrichtendienstliche Methoden: HUMINT, SIGINT, OSINT und operationale Mittel. Sie arbeitet mit anderen französischen und ausländischen Nachrichtendiensten zusammen. Geheime Operationen durch paramilitärische Agenten. Methoden und Kompetenzen werden nicht gesetzlich geregelt.</p>
Aufsicht	<p><i>DCRI/DGSE:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Parlamentarische Delegation für die Nachrichtendienste beaufsichtigt Tätigkeiten und Mittel. Die Delegation erhält Informationen über das Budget, die allgemeinen Tätigkeiten und die Organisation der Nachrichtendienste, jedoch nicht über die operationalen Aktivitäten, die Regierungsanweisungen, die entsprechende Finanzierung und den Austausch mit ausländischen Diensten oder internationalen Organisationen. Von den zugänglichen Informationen ausgeschlossen sind jene, die die Anonymität, die Sicherheit oder das Leben einer Person gefährden könnten oder für die Informationsgewinnung spezifische Operationsmethoden preisgeben würden. Arbeit der Parlamentarischen Delegation untersteht der Geheimhaltungspflicht der Landesverteidigung. Empfehlungen und Beobachtungen, Jahresbericht - weitere Kontrollinstanzen: <ul style="list-style-type: none"> - Commission nationale de contrôle des interceptions de sécurité für die Überwachung des Abhörens von häuslicher Kommunikation - Commission nationale de l'informatique et des libertés für die Kontrolle des Datenschutzes - Commission de vérification des fonds spéciaux für die Zuteilung von speziellen Geldmitteln für die Nachrichtendienste
Datenschutz	<p><i>DCRI/DGSE:</i></p> <p>Speziell für die Nachrichtendienste wurden keine spezifischen Datenschutzaufgaben festgelegt. Die Nachrichtendienste unterliegen jedoch den allgemeinen Datenschutzbestimmungen und der Kontrolle der Commission nationale de l'informatique et des libertés. Diese kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Nachrichtendienste und nimmt im Auftrag betroffener Bürger deren Recht auf Akteneinsicht wahr, welches im Kontext der französischen Nachrichtendienste nur auf diese indirekte Weise realisiert werden kann.</p>

	Spanien <i>Centro Nacional de Inteligencia (CNI)</i>
Position in der Sicherheitsar-	Das <i>CNI</i> untersteht dem Verteidigungsministerium . Es hat die Leitung der spanischen Nachrichtendienstgemeinschaft inne.

chitektur	Es wird ergänzt durch einen militärischen und weitere kleinere Nachrichten- und Informationsdienste.
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Sammeln, Auswerten und Verarbeiten von Informationen im In- und Ausland, um die politischen, wirtschaftlichen, industriellen, Handels-, und strategischen Interessen Spaniens zu schützen und zu fördern. - Verhinderung, Aufdeckung und Neutralisierung von Aktivitäten von ausländischen Diensten, Gruppen oder Personen, welche die verfassungsmässige Ordnung, die Rechte oder Freiheiten der spanischen Bürger, die Souveränität, die Integrität oder Sicherheit des Staates, die Stabilität der Institutionen, die nationalen Wirtschaftsinteressen oder das Wohlergehen der Bevölkerung bedrohen, verletzen oder ein Risiko dafür darstellen. - Förderung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten anderer Länder und internationaler Organisationen. - Sammeln, Auswerten und Interpretieren von SIGINT. - Koordination der verschiedenen Amtsstellen, die Chiffriermethoden verwenden, sowie die Gewährleistung der Sicherheit der Informationstechnologien in diesem Bereich. Weiter die Beschaffung von Material für die Kryptologie und die Ausbildung von Personal. - Kontrolle der Einhaltung der Regelungen zum Schutz geheimer Informationen. - Garantieren von Sicherheit und Schutz der eigenen Einrichtungen, Informationen, materiellen und personellen Mitteln.
Kompetenzen (Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel)	<p>Die Kompetenzen des <i>CNI</i> werden gesetzlich nur teilweise geregelt, der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel wird gerichtlich kontrolliert.</p> <p>Das <i>CNI</i> erfüllt seine Aufgaben durch das Sammeln von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln sowohl im In- als auch im Ausland. Es kann Sicherheitsuntersuchungen über Personen und Entitäten durchführen und darf dabei auf die erforderliche Mitarbeit von öffentlichen und privaten Organisationen und Institutionen zählen.</p> <p>Die nachrichtendienstlichen Mittel werden nicht eindeutig geregelt, ergeben sich jedoch aus der Erlaubnis, Mittel einzusetzen, die die Unverletzlichkeit des privaten Wohnraums oder die Vertraulichkeit des Datenverkehrs berühren (z.B. Überwachung und Abhörung). Diese Erlaubnis kann das <i>CNI</i> auf Anfrage des Direktors an den zuständigen Richter des obersten Gerichtshofs erhalten, wenn der Einsatz der Mittel zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. Die Anfrage muss formell und schriftlich erfolgen und die notwendigen Massnahmen, die Umstände, die Ziele und die Gründe dieser Massnahmen spezifizieren. Ausserdem muss die Anfrage Angaben zu den betroffenen Personen und den Ort, wo die Massnahmen angewendet werden sollen, beinhalten. Der zuständige Richter muss innerhalb von 72 Stunden und in dringenden Fällen innerhalb von 24 Stunden einen Entscheid fällen.</p> <p>Das <i>CNI</i> verfügt über Mittel zur verdeckten Ermittlung und kann von den zuständigen Behörden die für seine Missionen notwendigen Identitäten, Immatrikulationen und Ausweise erhalten.</p> <p>Den Agenten des <i>CNI</i> ist das Tragen von Waffen im Einklang mit den jeweiligen Bedürfnissen und den gesetzliche Vorschriften erlaubt. Abgesehen vom Sicherheitspersonal verfügt der spanische Nachrichtendienst jedoch über keine polizeilichen Befugnisse.</p>
Aufsicht	<p>Das Parlamentarische Komitee für die Beaufsichtigung geheimer Fonds ist für die parlamentarische Kontrolle zuständig. Es prüft die von der Regierung vorgegebenen Ziele und den Jahresbericht des Direktors des <i>CNI</i> über Aktivitäten und Situation bezüglich vorgegebener Ziele. Das Komitee hat nur Zugang zu Informationen, die sich nicht auf Quellen und Ressourcen des <i>CNI</i> beziehen oder von ausländischen Nachrichtendiensten oder internationalen Organisationen stammen. Das Komitee darf zudem keine Dokumente, auch keine Kopien, an sich nehmen.</p> <p>Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.</p>
Datenschutz	Die Gesetzestexte, die sich mit dem <i>CNI</i> befassen, erwähnen weder Fragen des Datenschutzes, noch verweisen sie auf ein nationales Datenschutzgesetz, an das sich der spanische Nachrichtendienst halten müsste.

	Niederlande <i>Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst (AIVD)</i>
Position in der Sicherheitsarchitektur	Der <i>AIVD</i> untersteht dem Innenministerium . Er wird durch den militärischen Nachrichtendienst ergänzt.
Aufgaben	- Ermittlungen zu Personen und Organisationen, die begründet im Verdacht stehen, eine ernste Gefahr für die demokratische Gesetzesordnung, die nationale Sicherheit oder andere wichtige Interessen der Niederlande darzustellen

	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung von Kandidaten für Positionen mit Geheimhaltungsverpflichtung - Unterstützung der Institutionen, welche für die Sicherheit der privaten und staatlichen nationalen Infrastruktur, die für den Erhalt der niederländischen Gesellschaftsstruktur lebenswichtig sind, verantwortlich sind. - Ermittlungen zu Ländern im Einklang mit Aktivitäten, welche der Premierminister, der Innenminister und der Verteidigungsminister zusammen in Auftrag gegeben haben. - Erstellung von Risiko- und Gefahrenanalysen zu Immobilien, Dienstleistungen und Individuen für das nationale Sicherheitssystem
Kompetenzen (Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel)	<p>Die Kompetenzen des <i>AIVD</i> werden gesetzlich relativ klar geregelt, der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel wird für den <i>AIVD</i> durch eine Vielzahl von Auflagen im Nachrichten- und im Sicherheitsdienstgesetz reglementiert.</p> <p>Für die Informationsbeschaffung verfügt er über folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktieren von sämtlichen Behörden oder Personen, die fähig scheinen, notwendige Informationen zu vermitteln. - Überwachung von Personen und Objekten mit oder ohne technische Hilfsmittel zur Aufnahme, Spurenerfolgung oder Lokalisierung. - Einsetzen von verdeckten Ermittlern. - Durchsuchen von geschlossenen Räumen und Objekten. - Öffnen von Briefen und anderen Warensendungen ohne Einwilligung des Absenders oder des Empfängers (braucht aber Mandat vom Bezirksgericht Den Haag). - Eindringen in Computersysteme mit oder ohne technische Instrumente oder falsche Zeichen, Passwörter oder Identitäten. - Abhören, Aufnehmen oder Überwachen jeglicher Form von Konversation, Telekommunikation oder Datentransfer mithilfe technischer Apparate. - sich Wenden an öffentliche Telekommunikationsnetzbetreiber für Informationen über einen Benutzer. <p>Diese Befugnisse unterliegen strikten gesetzlichen Auflagen und benötigen oft eine Weisung des zuständigen Ministers oder Nachrichtendienstdirektors.</p> <p>Der <i>AIVD</i> hat keine polizeilichen Befugnisse, es ist ihm untersagt, Straftaten nachzugehen.</p>
Aufsicht	<ul style="list-style-type: none"> - Ein parlamentarisches Aufsichtskomitee über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste kontrolliert die Einhaltung des Nachrichten- und Sicherheitsdienstgesetzes durch den zivilen und den militärischen Nachrichtendienst. <p>Alle am nachrichtendienstlichen Prozess Beteiligten sind zur Kooperation mit dem Komitee verpflichtet. Ausserdem hat das Komitee Zugang zu allen nachrichtendienstlichen Informationen und das Recht, Zeugen und Experten zu befragen und eine Untersuchung einzuleiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Nationale Ombudsmann ist für Beschwerden aus der Bevölkerung bezüglich des Verhaltens der Nachrichten- und Sicherheitsdienste zuständig. Er entscheidet über solche Beschwerden und begründet seine Position, sofern die Sicherheit und andere Interessen des Staates nicht dagegen sprechen. Anschliessend informiert er den betreffenden Minister über seinen Entscheid. Der Ombudsmann kann auch Empfehlungen abgeben. Der Minister übermittelt die Empfehlungen und die Schlüsse, die er daraus zieht, anschliessend dem niederländischen Parlament. - Die Allgemeine Rechnungsstelle überprüft die Ausgaben des <i>AIVD</i> für geheime Operationen und erstattet dem Parlament jährlich Bericht darüber. - Die für die Nachrichten- und Sicherheitsdienste verantwortlichen Minister berichten dem Parlament einmal jährlich über die Aktivitäten des <i>AIVD</i>.
Datenschutz	<p>Der <i>AIVD</i> darf personenbezogene Daten einer Person nur in folgenden Fällen verwenden oder bearbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn ein ernsthafter Verdacht besteht, dass diese Person eine Gefahr für die demokratische Gesetzeshaltung, die Sicherheit oder andere lebenswichtige Interessen des Landes darstellt; - wenn die Person ihr Einverständnis zu einer Sicherheitsüberprüfung gegeben hat; - wenn dies im Rahmen von Nachforschungen über andere Länder erforderlich ist; - wenn die Informationen von einem anderen Nachrichten- oder Sicherheitsdienst beschafft wurden; - wenn die Daten für den Dienst notwendig sind, damit dieser seine Pflichten erfüllen kann; - wenn die Person beim Dienst angestellt ist oder war; oder - wenn die Daten notwendig zur Erstellung von Risikoanalysen sind. <p>Wenn personenbezogene Daten für den Zweck, für den sie gesammelt wurden, keine Bedeutung mehr haben, müssen sie entfernt werden. Auch Informationen, die sich als falsch erweisen oder unrechtmässig verarbeitet wurden, werden korrigiert oder entfernt.</p> <p>Minister, andere relevante Personen und Behörden, die relevanten Nachrichten- und Sicherheitsdienste anderer Länder sowie die relevanten internationalen Sicherheits-, SIGINT- und Nachrichtendienstorganisationen dürfen über die vom <i>AIVD</i> verarbeiteten Informationen in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Bezüglich des Rechts, persönliche Daten einzusehen, muss der zuständige Minister den</p>

	Antragssteller sobald als möglich, informieren, welche personenbezogenen Daten durch oder für den Dienst verarbeitet wurden. Daraufhin hat der Antragssteller das Recht, die Daten einzusehen.
--	--

	Österreich <i>Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)</i> <i>Heeresnachrichtenamt (HNnA)</i>
Position in der Sicherheitsarchitektur	<i>BVT:</i> Der Inlandnachrichtendienst untersteht als Teil der Sicherheitspolizei der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres . Das <i>BVT</i> wird unterstützt von neun Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. <i>HNnA:</i> Der strategische Auslandnachrichtendienst untersteht innerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport dem Generalstabschef. Neben dem In- und dem Auslandnachrichtendienst gibt es als einzigen zusätzlichen Dienst das Abwehramt in der Funktion des militärischen Nachrichtendienstes.
Aufgaben	<i>BVT:</i> - Informationsbeschaffung, Ermittlung und Analyse in den Bereichen Terrorismus, Extremismus, Spionageabwehr, illegaler Waffenhandel und Proliferation - Personen- und Objektschutz für Organwalter verfassungsmässiger Einrichtungen - Schutz von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtsobjekte - Schutz kritischer Infrastrukturen - Sicherheitsüberprüfungen <i>HNnA:</i> Nachrichtendienstliche Aufklärung: Beschaffung, Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Informationen über das Ausland oder über internationale Organisationen oder andere zwischenstaatliche Einrichtungen in Bezug auf militärische und damit zusammenhängende sonstige Tatsachen, Vorgänge oder Vorhaben
Kompetenzen (Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel)	Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel wird für beide Dienste gesetzlich klar geregelt. <i>BVT:</i> Das <i>BVT</i> gewinnt seine Informationen durch die Auswertung von OSINT sowie nicht offener Quellen. In diesem Rahmen (erweiterte Gefahrenforschung) verfügt es über folgende Befugnisse: - Beobachtung von Gruppierungen, wenn aufgrund des Umfelds und der Entwicklung mit einer ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit und mit damit verbundener Kriminalität, insbesondere mit religiös oder weltanschaulich motivierter Gewalt, zu rechnen ist; - verdeckter Einsatz von Erkennungsgeräten für Kraftfahrzeugkennzeichen und der offene Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten an Kriminalitätsbrennpunkten; - verdeckter Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten und die Übermittlung privater Bild- und Tonaufzeichnungen an Sicherheitsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen; - Observationen und der Einsatz verdeckter Ermittler Je nach Eingriffsintensität der nachrichtendienstlichen Mittel setzt deren Verwendung die Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Inneres bzw. die vorgängige Ermächtigung durch diesen voraus. Das <i>BVT</i> ist ein Polizeidienst und hat somit als Teil der Sicherheitspolizei dem Sicherheitspolizeigesetz entsprechende polizeiliche Befugnisse. <i>HNnA:</i> Laut dem Militärbefugnisgesetz hat das <i>HNnA</i> folgende Befugnisse zum Zweck der nachrichtendienstlichen Aufklärung: - Einholen von Auskünften bei Personen, bei Organen der Gebietskörperschaften und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei den durch diese Körperschaften betriebenen Stiftungen, Anstalten und Fonds sowie bei Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste; - Datenermittlung durch Observation, wenn ansonsten die Aufgabenerfüllung verhindert oder erheblich behindert würde; - verdeckte Ermittlung, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere im Interesse der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, dringend erforderlich ist und ansonsten die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert würde; - Datenermittlung mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere im Interesse der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, unerläss-

	<p>lich ist und ansonsten in grösserem Umfang die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert würde.</p> <p>Vor einer Datenermittlung durch Observation, verdeckte Ermittlung oder Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte muss das <i>HNaA</i> den Rechtsschutzbeauftragten zur Prüfung der Rechtmässigkeit von Massnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr unter Angabe der für die Ermittlung wesentlichen Gründe in Kenntnis setzen, sowie den Bundesminister für Landesverteidigung verständigen. Eine solche Ermittlung darf erst nach Vorliegen einer entsprechenden Zustimmung des Rechtsschutzbeauftragten aufgenommen werden. Wenn aber bei weiterem Zuwarten ein nicht wiedergutzumachender, schwerer Schaden für die nationale Sicherheit, insbesondere für die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder für die Sicherheit von Menschen, eintreten würde, so kann die Ermittlung sofort nach Kenntnisnahme durch den Rechtsschutzbeauftragten aufgenommen und durchgeführt werden, sofern Letzterer diese nicht durch einen Einspruch beendet.</p>
Aufsicht	<p><i>BVT:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechts. - Kontrolle durch den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Massnahmen zum Schutz der verfassungsmässigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit. Dieser ist für die Überprüfung der gesetzmässigen Aufgabenerfüllung durch das <i>BVT</i> zuständig. Er ist befugt, vom Bundesminister für Inneres Auskünfte zu verlangen und Einsicht in Unterlagen zu erhalten. - Eher administrative Kontrolle durch den Rechnungshof und die Volksanwaltschaft. - Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Inneres. Im Rahmen der speziellen Befugnisse des <i>BVT</i> reicht seine Einbindung je nach Eingriffsintensität von der blossen Kenntnisnahme bis zur vorherigen Ermächtigung zu Massnahmen. Er erstellt jährlich einen Bericht über seine Aufgabenerfüllung. - Kontrolle durch den Menschenrechtsbeirat. Dieser berät den Bundesminister für Inneres bei Fragen bezüglich der Wahrung der Menschenrechte und beaufsichtigt in dieser Funktion auch das <i>BVT</i>. Dieses ist verpflichtet, ihn bei seinen Tätigkeiten zu unterstützen, zudem stellt ihm der Bundesminister die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung. <p><i>HNaA:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechts. - Kontrolle durch den Ständigen Unterausschuss des Landesverteidigungsausschusses zur Überprüfung von nachrichtendienstlichen Massnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung. Dieser kann vom <i>HNaA</i> alle einschlägigen Auskünfte und Unterlagen verlangen. Im Sinne des Quellenschutzes ist er jedoch nicht befugt, Auskünfte oder Unterlagen – insbesondere über Quellen – zu verlangen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden könnte. - Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten zur Prüfung der Rechtmässigkeit von Massnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr. Dieser ist für die Bewilligung und Kontrolle des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel zuständig. Ihm ist jederzeit Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen zur Identität von Personen oder zu Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden könnte. Es muss ihm ausserdem jederzeit möglich sein, die Durchführung der von ihm zu kontrollierenden Massnahmen zu überwachen und alle Räume zu betreten, in denen Aufnahmen oder sonstige Überwachungsergebnisse aufbewahrt werden. Darüber hinaus überwacht der Rechtsschutzbeauftragte die Einhaltung der Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung gemäss den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Einmal jährlich erstattet er Bericht über seine Tätigkeiten. <p><i>BVT/HNaA:</i></p> <p>Kontrolle durch die Datenschutzkommission. Diese ist im Rahmen des Datenschutzgesetzes für den Rechtsschutz einer natürlichen Person im Fall des Verdachts auf Verstösse gegen das Grundrecht auf Datenschutz zuständig. Sie befindet über Beschwerden wegen Verdachts auf Verletzung der Rechte auf Auskunft, Geheimhaltung, Richtigstellung oder Löschung.</p>
Datenschutz	<p><i>BVT:</i></p> <p>Der Umgang mit personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Personen sind durch das Sicherheitspolizeigesetz geregelt.</p> <p>Personenbezogene Daten dürfen ermittelt und verwendet werden, soweit diese zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Daten dürfen auch von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste oder sonstigen Dienst Anbietern verlangt werden.</p> <p>Unrichtige oder unrichtig ermittelte Daten oder nicht mehr benötigte personenbezogene Daten müssen richtiggestellt oder gelöscht werden. Verarbeitete personenbezogene Daten müssen überprüft werden, sobald sie sechs Jahre unverändert geblieben sind.</p> <p>Ein Betroffener hat das Recht, zu den über ihn ermittelten personenbezogenen Daten unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Das <i>BVT</i> muss jedoch keine Auskunft erteilen, wenn dies zum Schutz des Auskunftswahrsamers notwendig ist oder wenn überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines</p>

	<p>Dritten, insbesondere auch überwiegende öffentliche Interessen (bspw. der Schutz der verfassungsmässigen Einrichtungen der Republik Österreich), der Auskunftserteilung entgegenstehen.</p> <p><i>HNaA:</i> Im Militärbefugnisgesetz sind keine speziellen Regelungen zum Datenschutz vorgesehen, es verweist aber auf das Datenschutzgesetz. Ein Betroffener hat das Recht, zu den über ihn ermittelten personenbezogenen Daten unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Das <i>HNaA</i> muss jedoch keine Auskunft erteilen, wenn dies zum Schutz des Auskunftswerbers notwendig ist oder wenn überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere auch überwiegende öffentliche Interessen (bspw. die Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder die Interessen der umfassenden Landesverteidigung), der Auskunftserteilung entgegenstehen.</p>
--	--

	<p>Belgien <i>Sûreté de l'Etat (SE)</i> <i>Service générale du renseignement et de la sécurité des Forces armées (SGRS)</i></p> <p>(In Belgien ist die <i>SE</i> zivil, der <i>SGRS</i> militärisch ausgerichtet. Beide sind sowohl für das In- als auch für das Ausland zuständig, allerdings liegt der Schwerpunkt der <i>SE</i> im Inland, der <i>SGRS</i> konzentriert sich eher auf das Ausland).</p>
Position in der Sicherheitsarchitektur	<p><i>SE:</i> Der zivile Nachrichtendienst untersteht generell dem Justizminister, in Fragen der öffentlichen Sicherheit und des Personenschutzes ist allerdings auch der Innenminister zuständig.</p> <p><i>SGRS:</i> Der militärische Nachrichtendienst untersteht dem Verteidigungsminister.</p> <p>Auch der Zolldienst und die Polizei beschäftigen sich mit nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung, sind aber keine eigentlichen Nachrichtendienste und unterstehen daher nicht den entsprechenden Gesetzen.</p> <p>Die Nachrichtendienste kooperieren sowohl miteinander als auch mit ausländischen Diensten und können die Justiz- und Administrativbehörden unterstützen.</p>
Aufgaben	<p><i>SE:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Suche, Analyse und Bearbeitung von Informationen über Aktivitäten, welche die innere Sicherheit des Staates oder das Weiterbestehen der demokratischen oder verfassungsmässigen Ordnung, die äussere Sicherheit des Staates oder internationale Beziehungen, das wissenschaftliche oder wirtschaftliche Potenzial oder alle anderen fundamentalen Interessen des Landes bedrohen oder bedrohen könnten (Spionage, Terrorismus, Extremismus, Proliferation von Massenvernichtungswaffen, schädliche sektiererische oder kriminelle Organisationen, Einmischung). - Sicherheitsüberprüfung - Personenschutz - andere Aufgaben nach Gesetz. <p><i>SGRS:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Suchen, Analysieren und Bearbeiten von Informationen über Aktivitäten, welche die Integrität des nationalen Territoriums, die militärischen Verteidigungspläne, die Ausführung der Aufgaben der Streitkräfte, die Sicherheit von belgischen Staatsangehörigen oder andere fundamentale Interessen des Landes bedrohen oder bedrohen könnten; Informieren der zuständigen Minister. - Beratung der Regierung zur Aussen- und Verteidigungspolitik. - Achten auf den Erhalt der militärischen Sicherheit des Personals des Verteidigungsministeriums, der militärischen Einrichtungen, der Waffen, der Pläne, der Informatiksysteme, der Kommunikation und anderer militärische Objekte. - Geheimhaltungsschutz - Sicherheitsüberprüfung
Kompetenzen (Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel)	<p>Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel wird für beide Dienste gesetzlich klar geregelt.</p> <p><i>SE/SGRS:</i> Gemäss Gesetz dürfen die Dienste personenbezogene Informationen suchen, sammeln, erhalten und bearbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Dazu können sie auf Justizbehörden, Funktionäre und Beamte des öffentlichen Dienstes sowie auf jegliche Personen oder Organisationen aus dem privaten Sektor zur Informationsgewinnung zurückgreifen, in öffentlich zugängliche Räume und Orte eindringen und Hotels und andere Wohnunterkünfte besuchen sowie menschliche Quellen verwenden.</p>

	<p>Wenn diese gewöhnlichen Methoden zur Informationsgewinnung nicht ausreichen, so können die beiden Dienste auch sogenannte spezifische oder aussergewöhnliche Methoden anwenden.</p> <p>Spezifische Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln in öffentlich zugänglichen öffentlichen oder privaten Räumen oder die Beobachtung mit oder ohne technische Hilfsmittel von privaten Räumen, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. - Kontrolle von öffentlichen Räumen und öffentlich zugänglichen Privaträumen sowie von sich darin befindlichen geschlossenen Objekten mit technischen Hilfsmitteln. - Identifizierung des Absenders oder des Empfängers einer Postsendung oder des Inhabers eines Postfachs. - Identifizierung des Abonnenten oder des üblichen Benutzers eines elektronischen Kommunikationsdienstes oder des verwendeten elektronischen Kommunikationsmittels. - Orten der Anrufdaten von elektronischen Kommunikationsmitteln und die Lokalisierung des Ursprungs oder des Ziels von elektronischer Kommunikation. <p>Diese Methoden dürfen erst dann angewendet werden, wenn die für die Überwachung und teilweise auch Bewilligung der Methoden geschaffene Administrativkommission darüber vom Direktor des jeweiligen Dienstes in Kenntnis gesetzt wurde.</p> <p>Aussergewöhnliche Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beobachtung und Kontrolle von nicht öffentlich zugänglichen Privaträumen - Erschaffung und Verwendung einer juristischen Person zur Unterstützung von operationalen Aktivitäten und die Verwendung von Nachrichtendienstagenten - Öffnen und Kenntnisnahme von Post - Sammeln von Daten über Bankkonten und Banktransaktionen - Eindringen in ein Informatiksystem - Abhören und Aufnehmen von Kommunikation <p>Diese Methoden dürfen grundsätzlich erst nach Bewilligung der dafür zuständigen Administrativkommission angewendet werden.</p> <p>Die belgischen Nachrichtendienste können die Justizbehörden unterstützen, haben aber selber keine polizeilichen Befugnisse (zumindest äussert sich das Gesetz nicht dazu).</p>
Aufsicht	<p><i>SE/SGRS:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ständiger Kontrollausschuss für Nachrichten- und Sicherheitsdienste (parlamentarische Kontrollinstanz): beaufsichtigt die Nachrichtendienste und kann Untersuchungen durchführen (dazu verfügt er über Akteneinsicht und kann Vorladungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmungen veranlassen). - Administrativkommission: überwacht die Anwendung der spezifischen und aussergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methoden. - Bundesombudsmann: zuständig für Beschwerden von Einzelpersonen, kann Untersuchungen durchführen und Einsicht in Akten nehmen, es besteht aber keine Verpflichtung, geheime Informationen an ihn weiterzugeben. - Datenschutzkommission: prüft im Auftrag der Bürger die von den Diensten erstellten personenbezogenen Informationen, kann aber nur Empfehlungen abgeben und darf über den Inhalt der Akten keine Auskunft geben.
Datenschutz	<p><i>SE/SGRS:</i></p> <p>Für die <i>SE</i> und den <i>SGRS</i> gelten die gleichen Regelungen. Der Umgang der Dienste mit personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Personen sind in der nachrichtendienstlichen Gesetzgebung geregelt.</p> <p>Personenbezogene Informationen und Daten können gesucht, gesammelt, erhalten und bearbeitet werden. Auch können sie an bestimmte Personen, Behörden, Polizeidienste oder alle anderen kompetenten Instanzen weitergegeben werden, sofern diese Gegenstand einer Bedrohung sind, oder die personenbezogenen Informationen für die Ausführung ihrer Aufgaben hilfreich sind. Diese Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie sie für den Zweck, für den sie aufgenommen wurden, notwendig sind, mit Ausnahme der Daten die vom Staatsarchiv als historisch bedeutend eingestuft werden. Die Zerstörung erfolgt erst nach Ablauf einer auf die letzte Bearbeitung der Daten bezogenen Frist, welche vom König festgelegt wird.</p> <p>Die Bürger haben kein Einsichtsrecht in die sie betreffenden personenbezogenen Akten, sie müssen sich an die Datenschutzkommission wenden.</p>